

tern vorgekommen ist, indem auch diese, selbst in Sachsen, in manchen Fällen nach einem mit dem Gesetze nicht zu vereinbarenden Gerichtsbrauche entschieden und verhältnißmäßig zu harte Gesetzesvorschriften über gewisse Verbrechen nicht in Anwendung gebracht haben.<sup>85)</sup>

Die Geschichte des französischen Schwurgerichts, woraus die Motive (S. 115 flg.) hauptsächlich ihre Gründe wider dasselbe entnehmen, möchte deswegen Nichts gegen dasselbe im Allgemeinen beweisen, weil der seit seiner Einführung in Frankreich sich drängende Wechsel der politischen Verhältnisse, die je nach dieser Abwechslung sich ergebenden Ansichten<sup>86)</sup> der Gewalthaber über dieses Institut ihre Einwirkung auf die Gestaltung des letztern geübt haben, und weil überhaupt bis zur Stunde der Kampf der Staatsgewalten gegeneinander dort noch nicht ausgekämpft ist. Aus diesem Gesichtspunkte sind auch die Klagen eines Staatsanwalts über das Institut (Motive S. 119) zu beurtheilen.<sup>87)</sup>

Se unerfreulicher aber die Schilderung ist, welche die Motive von dem französischen Schwurgericht und seiner Handhabung entwerfen, destoweniger kann hier mit Stillschweigen übergegangen werden, daß sich dasselbe von ganz anderer Wirkung in den deutschen Ländern zeigt, daß es dort selbst als Rechtsanstalt<sup>88)</sup> vollkommen seiner Aufgabe genügt, daß es die Rechte der Staatsregierungen keineswegs gefährdet, und daß es daher in seiner Natur nicht die Gefahren und Bedenklichkeiten ha-

85) Man denke an die Erkenntnisse über Diebstahl, Ehebruch u. s. w. vor Erscheinen des Criminalgesetzbuchs!

86) Daß das französische Schwurgericht im Jahre 1808 unter dem Absolutismus Napoleons eine ganz andere Auffassung und Beurtheilung erfahren mußte, als zu Anfang der Revolution im Jahre 1791, ist erklärlich. Wie wenig durch die Sache selbst die Abneigung begründet war, die sich gegen die Jury unter Napoleon aussprach, wie sehr sie vielmehr auf Rechnung der Unverträglichkeit derselben mit den Plänen des Despotismus zu setzen sein dürfte, geht aus vielen Actenstücken damaliger Zeit und unter andern aus dem Bericht hervor, wodurch der Staatsrath *Fauré* die Abschaffung der Anklagejury rechtfertigen mußte und wollte. Es heißt darin: „Die Schwierigkeit, die Verdachtsgründe zu würdigen, läßt den Geschwornen (in der großen Jury) Beweise suchen, deren er gar nicht bedarf, und da er keine findet, so kommt es häufig vor, daß er den Beschuldigten, anstatt die Versekung in Anklagestand auszusprechen, trotz der Indicien selbst richtet, indem er ihn freispricht.“ Dies mußte als Mitgrund wider Beibehaltung der Anklagejury gelten, was, wie *Le Comte* in seinem *Discours préliminaire* zu *Philippe's Werk Des pouvoirs etc.* S. LVIII. mit Recht bemerkt, gerade als wesentlicher Vorzug der Anklagejury Anerkennung hätte finden sollen und müssen.

87) Wenn die Motive in der Anmerkung S. 119 behaupten, daß diese Klagen auch zugleich die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens betreffen, so legen sie in die von ihnen selbst angeführten Worte Etwas hinein, was nicht darin liegt, und befolgen die schon mehrmals (vergl. *Mittermaier Archiv des Criminalrechts*, Jahrg. 1842, 1. St. S. 61 flg. unter 3) gerügte Sitte, verschiedenartige Einrichtungen, wie das auf das Schwurgericht einerseits und das auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaute Verfahren andererseits ist, in eine unzertrennliche Verbindung mit einander zu stellen.

88) *Zeitschrift für deutsches Strafverfahren* u. 3. Bd. 1. Hft. S. 38. Selbst die Gegner der Jury erkennen an, daß bei Vergehen, wo die Gesetzgebung nicht im Stande ist, die Bestimmungen der Strafbarkeit speciell festzusetzen, z. B. bei Injurien, die Einführung eines Schwurgerichts nicht unangemessen sei. *Krug*, in der Recension über *Wolkers Jury in Richters krit. Jahrb.* 2. Hft. 1842. S. 139.

ben kann, die man häufig als Ausflüsse seines Princip's hinzustellen geneigt ist.

Wenn dessenungeachtet die Deputation bei ihren spätern Vorschlägen von diesem Institut absieht und ihre Anträge auf Beibehaltung rechtsgelehrter Richter stellt, so hat dies unter Andern hauptsächlich in der Erwägung seinen Grund, daß die Zeit für dieses Institut noch nicht gekommen ist<sup>89)</sup>, auch die legislatorische Vorsicht nicht getadelt werden mag, welche dem organischen Entwicklungsgange neuer Institutionen vorzugreifen, Bedenken trägt.

Endlich ist noch zu Beleuchtung

D.

des (S. 122 der Motive unter IV. gedachten) Anklageprocesses Folgendes zu bemerken:

Dem zeitherigen und dem Verfahren, worauf der vorliegende Entwurf gebaut ist, liegt, wie bereits oben gedacht, das Princip des reinen Inquisitionsprocesses unter, dessen Gegensatz der Anklageproceß bildet.

Hält man diese beiden verschiedenen Arten des Strafverfahrens gegeneinander, so zeigen sich folgende wesentliche Unterscheidungsmerkmale. Während nach der Inquisitionsmaxime die richterliche Thätigkeit unaufgefordert, vermöge des richterlichen Amtes, in der Regel auf alle dem Richter zur Kenntniß gelangende Vergehen sich zu erstrecken hat, wird nach dem Grundsatz des reinen Anklageprocesses hierzu ein besonderer Antrag, gehe dieser nun von dem Staat und seinen Organen, oder einer Privatperson aus, erfordert. Während nach jenem der Richter verpflichtet wie berechtigt ist, für Herbeischaffung der Beweise der Schuld des Angeschuldigten zu sorgen, liegt nach diesem solche Aufgabe dem Ankläger ob. Während nach jenem des Richters Pflicht ist, für Auffindung auch der dem Angeschuldigten zur Seite stehenden Entschuldigungsumstände thätig zu sein, hat er nach diesem solches dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger zunächst zu überlassen.

Hat nun auch der Anklageproceß ohne Staatsanwaltschaft das Hauptbedenken gegen sich, daß er die Betheiligung des Staates bei dem Verbrechen außer Rücksicht stellt und Bestrafung oder Straflosigkeit in die Hände der Privaten legt, so wird durch Einführung der Staatsanwaltschaft, als der zu Verfolgung der Verbrechen aufgestellten öffentlichen Behörde, diesem Mangel, zugleich aber hiermit den Nachtheilen begegnet, die aus der Natur des Inquisitionsprocesses entspringen.

Der Inquisitionsproceß äußert nämlich, vermöge der obangegebenen, ihm angehörigen drei wesentlichen Richtungen, auch drei Wirkungen, die weder dem Gange der Justizpflege förderlich, noch mit dem Rechte des Angeschuldigten und der Natur der Menschlichen, wie sie sind, eine Vereinbarung gestatten.

Die erste dieser Wirkungen entspringt aus der dem Richter gestellten Aufgabe des Inquisitionsprocesses, in der Regel auf alle zu seiner Kenntniß kommenden Vergehen ohne Unterschied die begonnene Untersuchung zu richten. Folge davon ist<sup>90)</sup>, daß

89) *Molitor*, der übrigens ein Freund und Vertheidiger der Geschwornengerichte ist, sagt a. a. O. S. 37: „Wenn politische Selbstständigkeit, Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, allgemeine Bildung sich mehr entwickelt und befestigt haben werden, wenn insbesondere öffentliche Rechtspflege dem Blicke des Volkes einmal die Richtung auf diesen Gegenstand gegeben hat, wenn der Boden des Vaterlandes von manchem jetzt noch waltenden Dunkel gelichtet sein wird: dann ist das Klima zum Gedeihen dieser zarten Pflanze gemildert.“

90) Professor *Hepp* bezeichnet es in seiner Schrift: *Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens* (Tübingen 1842) S. 38 als eine der schlimmsten Eigenthümlichkeiten des heutigen Inquisi-